

15. Amtsblatt vom 09.06.2020

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- Haushaltssatzung 2020 des Schulverbandes Benediktbeuern
- Allgemeinverfügung des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen über die Verwendung von Nachsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 30.04.2020
- Erste Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 28. November 2001 für das Abfallwirtschaftsunternehmen des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen - Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 26.05.2020
- Immissionsschutzrecht; Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz - Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Bodenaushub und Straßenaufbruch) - Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Sitzung des Schul- und Bauausschusses am 15.6.2020, Tagesordnung
- Vollzug der Baugesetze; Erteilte Baugenehmigung zum Bau einer Garage für Fischereibedarf u. Anhänger Zum Isarkraftwerk in 83646 Bad Tölz

Haushaltssatzung des Schulverbandes Benediktbeuern, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **852.500,00 €** und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **781.000,00 €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2020** auf **680.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2019** auf **294** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.312,93 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2020** auf **239.500,00 €** festgesetzt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2019** auf **294 Verbandsschüler** festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf maximal **814,63 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2020** in Kraft.

Benediktbeuern, 19.05.2020)

Schulverband Benediktbeuern



Ortlieb
(Schulverbandsvorsitzender)



Allgemeinverfügung des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 30.04.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
 - künstliche Lichtquellen,
 - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
 - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.

- II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei

Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten in diesem Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den

Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zugzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass im gesamten Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen eine Schwarzwildpopulation vorhanden ist, die sich innerhalb der letzten Jahre etabliert hat und stetig ansteigt. Nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 03.04.2018, Az. F8-7940-1/320, kann daher in allen Jagdrevieren im Landkreis generell von einem Problemgebiet bzw. ASP-Risikogebiet ausgegangen werden.

Zudem fällt ins Gewicht, dass die ASP-Erreger vom Schwarzwild auf die im

Landkreis gehaltenen Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können.

Die angestiegenen Schwarzwildbestände haben außerdem regional bereits zu übermäßigen Wildschäden an landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Grünland geführt. Damit verbunden ist ein hohes Konfliktpotenzial wegen der durch Schwarzwild verursachten Schäden an Eigentumsflächen.

- 3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Bad Tölz-Wolfratshausen im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden [z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz]. Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden [z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung)]. Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Bad Tölz-Wolfratshausen kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt*

werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

- 4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.*
- 5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.*
- 6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).*
- 7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer II. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.*
- 8. Ziffer III. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.*
- 9. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.*

Hinweis:

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 200543 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
untere Jagdbehörde
Bad Tölz, 30.04.2020



Josef Niedermaier
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 28. November 2001 für das Abfallwirtschaftsunternehmen des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen - Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 26.05.2020

Auf Grund der Art. 17, 18, 77 Abs.3 Sätze 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. vom 22. August 1998, zuletzt geändert am 23. Dezember 2019 (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Unternehmenssatzung für das Abfallwirtschaftsunternehmen des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 28. November 2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
2. In § 6 Abs.1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
3. An § 6 Abs.4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Er wird durch den Stellvertreter des Landrats vertreten.“
4. In § 6 Abs.5 wird folgender Satz 2 angefügt: „Für jedes Mitglied wird aus der Mitte des Kreistags ein stellvertretendes Mitglied bestellt.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Bad Tölz, den 26.05.2020



Josef Niedermaier
Landrat

**Immissionsschutzrecht;
Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad
Tölz - Zwischenlagerung von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen (Bodenaushub
und Straßenaufbruch) – Genehmigungs-
verfahren nach § 4 Bundes-Immissions-
schutzgesetz**

Die Stadt Bad Tölz plant den Betrieb einer Zwischenlagerfläche für Bodenaushub und Straßenaufbruch auf dem Gelände eines ehem. Holzverarbeitenden Betriebes (Moralt-Gelände) an der Lenggrieser Straße 52 in Bad Tölz auf den Fl.Nrn. 1620 und 1628/8, Gemarkung Bad Tölz. Bei dem vorgesehenen Material handelt es sich um Abfall i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das auf dem Betriebsgelände zwischengelagert wird, bevor es zur ordnungsgemäßen Entsorgung abgefahren wird. Die Bereitstellungsfläche umfasst einen Freilagerbereich für ca. 700 m³ nicht gefährliche Abfälle sowie einen Hallenbereich für eine Lagermenge von ca. 300 m³ gefährliche Abfälle. Zur Abschottung des Freilagerbereiches soll eine ca. 2,2 m hohe Umfassungswand bzw. ein gleich hoher Sichtschutzaun errichtet werden. Die Anlieferung und Abfuhr des Aushubmaterials erfolgt durch LKW über die Lenggrieser Straße. Zur Entladung und Beladung der LKW auf dem Betriebsgelände werden Radlader eingesetzt.

Die Zwischenlagerfläche unterliegt der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m. Nr. 8.12.1.1 (GE) und Nr. 8.12.2 (V) des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Für das Vorhaben ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG durchzuführen. Am 15.05.2020 reichte die Stadt Bad Tölz die dazu erforderlichen Antrags- und Planungsunterlagen ein. Das Vorhaben fällt nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ein wesentlicher Teil des Genehmigungsverfahrens ist die öffentliche Bekanntmachung

des Vorhabens, verbunden mit der Auslegung der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) unter folgenden Hinweisen amtlich bekannt gemacht:

1. Die Antragsunterlagen liegen einen Monat
 - beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen in Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1, Zimmer B 2.074, Montag von 8.00 – 18:00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 8:00 – 12:00 Uhr, und
 - im Rathaus der Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, Zimmer A 2.03, Montag mit Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und Montag von 14:00 – 18:00 Uhr,

zur Einsicht aus. Die Auslegung beginnt am Montag, den 15.06.2020 und endet am Dienstag, den 14.07.2020.

Bitte beachten Sie, dass eine Akteneinsicht derzeit nur nach Terminvereinbarung möglich ist.

2. Während der Auslegungsfrist und bis vier Wochen danach, also bis einschließlich Montag, den 10.08.2020, können Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen und der Stadt Bad Tölz schriftlich erhoben werden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den betroffenen beteiligten Behörden unter Benennung des Namens und der Anschrift des Einwenders bekannt zu geben, soweit der Einwender nicht ausdrücklich verlangt, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden und diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des

Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

4. *Zur Erörterung der Einwendungen mit den Einwendungsführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen wird ein nichtöffentlicher Erörterungstermin bestimmt. Zeitpunkt und Ort der Erörterung werden den Beteiligten gesondert bekannt gegeben.*
5. *Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn*
 - *Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,*
 - *die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, oder*
 - *ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.*
6. *Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.*

Weitere Auskünfte zum Genehmigungsverfahren erteilen im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen: Frau Brücklmayr, Tel. 08041/505-324 (mittwochs bis freitags), und Frau Engesser-Schwarz, Tel. 08041/505-308.

Ansprechpartner für das Genehmigungsverfahren bei der Stadt Bad Tölz ist Herr Scheidl, Tel. 08041/504-0.

*Singer
Regierungsrätin*

1. Sitzung des Schul- und Bauausschusses
am Montag den **15.06.2020** um **14:00 Uhr**,

*Ort: großer Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz,
Prof.-Max-Lange-Platz 1*

Tagesordnung:

- 1 *Regularien*
- 2 *Schulen des Landkreises Bad Tölz Wolfratshausen - Vorstellung der Liegenschaften des Landkreises und allgemeine Informationen zum Schulbau*
- 3 *Schulzentrum Bad Tölz - Real- und Förderschule - Teilgeneralisanierung der Realschule und Förderschule Bad Tölz*
- 4 *Gabriel-von-Seidl Gymnasium - Bad Tölz - Umgestaltung des Pausenhofes*
- 5 *Isar-Loisach-Realschule Wolfratshausen - Teilgeneralisanierung incl. Aufstockung Fachsaalgebäude (Gebäude B) und Neubau Hausmeisterhaus (ehem. Forstamtgrundstück) - Sachstandsbericht und Beschluss zum Bauablauf*
- 6 *Anfragen, Mitteilungen*

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

*Niedermaier
Landrat*

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten
Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu
folgendem Antrag:**

Vorhaben:

*Bau einer Garage für Fischereibedarf + Anhänger
Zum Isarkraftwerk*

Bauherr:

*Bezirksfischereiverein Bad Tölz , Herr Florian
Herzinger*

Bauort:

*zum Isarkraftwerk , 83646 Bad Tölz Gemarkung
Bad Tölz, Flurnr. 2423*

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 27.05.2020, Az. BA 2020/0113, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt. Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden. Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz

zugelassenen¹ Form. Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, RRin

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.